

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 21.04.2026****Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach einer verpflichtenden Weiterbildungskooperation für Krankenhäuser in Hessen?****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) hat die Landesregierung aufgefordert, eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterbildungskooperation zwischen Krankenhäusern im Hessischen Krankenhausgesetz zu verankern. Hintergrund sind zunehmende Herausforderungen durch die Krankenhausreform sowie eine stärkere Spezialisierung von Leistungen, die zu Engpässen in der ärztlichen Weiterbildung führen könnten. Nach Auffassung der Ärztekammer soll eine verpflichtende Kooperation sicherstellen, dass Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten alle notwendigen Inhalte durch strukturierte Rotationen erwerben können. Zudem wird angeregt, solche Kooperationsstrukturen auch auf den ambulanten Bereich auszuweiten, um eine sektorenübergreifende Weiterbildung zu gewährleisten. Der hessische Krankenhausplan sieht bereits vor, Ausbildungskapazitäten auszubauen und Engagement in der Ausbildung als Auswahlkriterium zu berücksichtigen. Die LÄKH hält dies jedoch für nicht ausreichend, um die fachärztliche Versorgung langfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Landesregierung die vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet und welche eigenen Schritte sie zur Sicherung der ärztlichen Weiterbildung plant.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die zunehmende ärztliche Spezialisierung in der Gesundheitsversorgung führt dazu, dass ärztliche Weiterbildungen in größerem Umfang an mehreren Weiterbildungsstätten – auch unter Einbindung ambulanter Versorgungsstrukturen – zu absolvieren sind. Dies dürfte sich nach derzeitiger Einschätzung der Landesregierung durch die Krankenhausreform nicht verändern. Im Interesse der ärztlichen Weiterbildung ist es erforderlich, Strukturen zu schaffen, die die ärztliche Weiterbildung bestmöglich gewährleisten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der Landesärztekammer Hessen nach einer verpflichtenden Weiterbildungskooperation?
- Frage 4 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Sicherstellung einer flächendeckenden fachärztlichen Weiterbildung?
- Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Weiterbildungsverbände gesetzlich zu verankern?
- Frage 10 Welche gesetzlichen Änderungen prüft die Landesregierung im Bereich der ärztlichen Weiterbildung?

Die Fragen 1, 4, 5 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Landesregierung prüft eine Umsetzung der Forderung der LÄKH im Zuge der bevorstehenden Novellierung des Heilberufsgesetzes. Weiterbildungsverbände sind eine Möglichkeit, die flächendeckende Weiterbildung zu realisieren. Zudem setzt sich die Landesregierung gemeinsam mit anderen Ländern beim Bund für eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf die ärztliche Verbundweiterbildung ein.

Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Engpässen in der ärztlichen Weiterbildung in Hessen vor?

Nach Information der für Weiterbildung zuständigen LÄKH sind Engpässe in folgenden Gebieten bekannt:

- Kinder- und Jugendmedizin,
- Öffentliches Gesundheitswesen,
- Innere Medizin und Rheumatologie,
- Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Zudem sind Engpässe in folgenden Zusatzbezeichnungen bekannt:

- Spezielle Viszeralchirurgie,
- Orthopädische Rheumatologie,
- Kinder- und Jugendradiologie,
- Kinder- und Jugendorthopädie.

Frage 3 Welche Auswirkungen der Krankenhausreform auf die ärztliche Weiterbildung erwartet die Landesregierung?

In welchem Maße sich die Krankenhausreform des Bundes auf die ärztliche Weiterbildung auswirken wird, kann erst nach Umsetzung der Reform belastbar beurteilt werden.

Frage 6 Welche Rolle spielt der ambulante Bereich nach Einschätzung der Landesregierung für die ärztliche Weiterbildung?

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ambulantisierung ist der ambulante Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Weiterbildung.

Frage 7 Welche bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen Krankenhäusern sind der Landesregierung bekannt?

Frage 9 Welche Anreize setzt die Landesregierung für Krankenhäuser zur Ausweitung ihrer Weiterbildungskapazitäten?

Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Krankenhausreform in Hessen besteht derzeit ein intensiver Austausch mit der LÄKH, um Informationen über die Kooperationsstrukturen zwischen Krankenhäusern in der Weiterbildung zu erlangen.

Bei der Erstellung des Hessischen Krankenhausplans 2025 war die Berücksichtigung der Weiterbildung ein wichtiges Anliegen. Die Mitwirkung in der Weiterbildung ist für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der (stationären) Versorgung unabdingbar. Der Hessische Krankenhausplan 2025 setzt daher konkrete Anreize dafür, die Weiterbildungskapazitäten auszuweiten.

Die Mitwirkung an der Weiterbildung wird im Hessischen Krankenhausplan 2025 unter Punkt D 1.5.5 als eigenes landesrechtliches Auswahlkriterium aufgeführt. Die Auswahlkriterien werden als Qualitätskriterium bei der Verteilung der Leistungsgruppen im Rahmen der Krankenhausreform herangezogen.

Im Krankenhausplan heißt es daher: Das Auswahlkriterium „Mitwirkung in der Weiterbildung“ ergibt sich daraus, dass es für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der (stationären) Versorgung unabdingbar ist, dass die ärztliche Weiterbildung in dem erforderlichen Umfang stattfindet. Aus diesem Grund verpflichtet § 19 Abs. 3 HKHG alle Krankenhäuser zur Bereitstellung von Weiterbildungsstellen für Ärztinnen und Ärzte.

Bei der Beurteilung dieses Kriteriums wird berücksichtigt, ob die in einem Krankenhaus tätigen Ärztinnen und Ärzte über eine fachärztliche Weiterbildungsermächtigung verfügen, die für die jeweilige Leistungsgruppe ebenfalls relevant ist. Dabei wird zwischen einer vollen und einer beschränkten Weiterbildungsermächtigung differenziert. Weiterbildungsverbände werden ebenfalls berücksichtigt.

Frage 8 Wie wird die Qualität der ärztlichen Weiterbildung in Hessen derzeit überprüft?

Die LÄKH prüft mittels folgendem Verfahren die Qualität der Weiterbildung: Weiterbilden dürfen nur Ärztinnen und Ärzte an geeigneten Stätten nach Antrag bei der LÄKH. Diese überprüft die persönliche Qualifikation, die persönliche Geeignetheit der antragstellenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Weiterbildungsstätten nach Ausstattung (personell und materiell) und Möglichkeiten der Kompetenzvermittlung (etwa Patientendichte, et cetera). Zudem muss ein Curriculum eingereicht werden, in welchem abgebildet ist, wie sich die Weiterbildungsbefugten die Weiterbildung strukturiert vorstellen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung (Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung) überprüft die LÄKH, ob die formalen Bedingungen erfüllt sind. So wird über das sogenannte eLogbuch geprüft, ob die Kompetenzen vermittelt wurden und die Gespräche zwischen Weiterbilder und Weiterzubildenden geführt wurden.

In den operativen Gebieten verlangt die LÄKH die Einreichung von OP-Verzeichnissen, um zu kontrollieren, ob die Eingriffe auch von den Weiterzubildenden durchgeführt wurden.

Nach Auskunft der LÄKH haben jüngste Ereignisse in Niedersachsen gezeigt, dass dieses Vorgehen sinnvoll ist, da hierdurch ein Betrug massiv erschwert werde. Darüber hinaus stehen die LÄKH im ständigen Austausch mit den entsprechenden Akteuren, so dass schnell systematische Fehler entdeckt werden könnten.

Wiesbaden, 22. Mai 2026

Diana Stolz